Zeitschrift: Schweizer Soldat: Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-

Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 27 (1951-1952)

Heft: 19

Rubrik: Die Seiten des Unteroffiziers

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DIE SEITEN DES UNTEROFFIZIERS

MITTEILUNGEN DES ZENTRALVORSTANDES DES SCHWEIZ. UNTEROFFIZIERSVERBANDES Nr. 19

15. Juni 1952

Schweizerischer Unteroffiziersverband

An unsere Ehrenmitglieder, Unterverbände und Sektionen.

Sehr geschätzte Kameraden!

Wir beehren uns, Sie einzuladen zu unserer

89. Delegiertenversammlung

auf Freitag, den 11. Juli 1952, ins Hotel Elite, Bahnhofstr. 14 in Biel.

Beginn: 1400 Uhr.

Tenue: Uniform.

Traktanden:

- 1. Protokoll der Delegiertenversammlung vom 5./6. Mai 1951 in Montreux.
- 3. Genehmigung des Jahresberichtes des Zentralvorstandes für das Jahr 1951.
- 4. Genehmigung der Jahresrechnung 1951; Bericht und Antrag der Revisionskommission.
- 5. Anträge von Unterverbänden und Sektionen.
- 6. a) Beschlußfassung über das Arbeitsprogramm 1953/56;
 - b) Genehmigung der Grundbestimmungen für die Verbandswettkämpfe:
 - aa) Felddienstübungen,
 - bb) Uebungen am Sandkasten,
 - cc) Panzerabwehr.
- 7. Festsetzung des Jahresbeitrages für 1953.
- 8. Festsetzung der Rückvergütungen für 1952.
- 9. Genehmigung des Voranschlages für 1953.
- 10. Wahlen in die Revisionskommission.
- 11. Ehrungen.
- 12. Verschiedenes.

Bemerkungen zur Traktandenliste:

Zu Ziff. 5: Anträge von Unterverbänden und Sek-

a) Der Kantonalverband St. Gallen-Appenzell beantragt, den ersten Satz von Art. 81 der Zentralstatuten folgendermaßen abzuändern:

«Der SUOV führt in der Regel alle sechs Jahre Schweizerische Unteroffizierstage (SUT) durch.»

Die Beweggründe zu diesem Antrag sind finanzieller Art, es soll damit eine Entlastung der Sektionen herbeigeführt werden.

Demgegenüber ist festzustellen, daß mit der erreichten Senkung der Teilnehmerkosten — geringere Einschreibeund Wettkampfgebühren und Preise der Teilnehmerkarten, teilweise Zurückerstattung der Reisekosten und erhöhte Rückvergütungen — an den SUT 1952 eine durchschnittliche Entlastung von annähernd 25 % verwirklicht wird, in Gegenüberstellung zu 1948. Unter normalen Verhältnissen wird diese Entlastung auch inskünftig beibehalten werden können. Damit wäre der Absicht des Antragsstellers Genüge geleistet.

Grundsätzlich hat der Zentralvorstand schwerwiegende Bedenken gegen eine Verlängerung des Zeitintervalls zwischen zwei SUT. Eine dazwischenliegende 5jährige Wettkampfperiode wäre unzweckmäßig, weil wir für deren Dauer an einer Anpassung in ausbildnerischer Hinsicht an die wechselnden Erfordernisse der Armee verhindert wären. Bestimmt würde auch der Schwung und bewährte Rhythmus in unserer Arbeitsgestaltung beeinträchtigt werden, wenn wir die Marksteine unserer Zielsetzung weiter auseinandersetzen würden. Und schließlich müßten häufige Kollisionen mit gesamtschweizerischen Veranstaltungen anderer Landesverbände befürchtet werden.

Aus diesen Ueberlegungen ist der Zentralvorstand entschlossen, der Delegiertenversammlung die Ablehnung des Antrages zu empfehlen.

b) Der Kantonalverband St. Gallen-Appenzell beantragt die Schaffung von Stärkeklassen für die Verbandswettkämpfe und die Wettkämpfe an den SUT. Vom bisherigen System der Pflichtzahlen soll abgegangen werden. An dessen Stelle ist eine Reihe von Stärkeklassen zu schaffen, deren Staffelung sich nach fest fixierten Pflichtresultaten richtet. In welcher Stärkeklasse eine Sektion zu konkurrieren hat, ist ihrem eigenen Ermessen anheimzustellen.

Der Zentralvorstand steht dieser Antragssache nicht absolut negativ gegenüber. Er hält es indessen für gefährlich, von der bisherigen Regelung ohne weiteres abzugehen, die sich zweifellos bewährt hat und das Resultat langjähriger Erfahrung darstellt. Er ist bereit, die Angelegenheit als Motion zum eingehenden Studium entgegenzunehmen und der Delegiertenversammhung 1953 zum Entscheid vorzulegen.

c) Der Unteroffiziersverein Schaffhausen beantragt eine Abänderung des Art. 21 des Geschäftsreglementes für den Zentralvorstand und den Zentralsekretär, dermaßen, daß die Entschädigungen unter lit. b) bis e) durchweg um Fr. 5.— zu erhöhen sind.

Der Zentralvorstand erkennt die Ueberlegungen und gute Absicht, die zur Unterbreitung dieses Antrages geführt haben. Im finanziellen Interesse des Verbandes muß er sich jedoch der vollumfänglichen Verwirklichung desselben entgegenstellen. Er kann sich lediglich zu einer partiellen, tragbaren Lösung bereit erklären.

Kameraden! Die diesjährige Delegiertenversammlung fällt mit dem Beginn der Schweizerischen Unteroffizierstage zusammen. Wir halten für angezeigt, die Verhandlungen auf ein Mindestmaß zu beschränken und bis zum Abend zum Abschluß zu bringen. Nachdem sich die Präsidentenkonferenz mit der Vorbehandlung wichtiger Verhandlungsgegenstände befassen konnte, dürfte ein flüssiger Ablauf zu erwarten sein.

Wir erwarten, daß alle Unterverbände und Sektionen an der Delegiertenversammlung vertreten sein werden, auch diejenigen, die sich zu einer Teilnahme an den SUT nicht entschließen konnten.

Biel, den 5. Juni 1952.

Mit kameradschaftlichen Grüßen Schweizerischer Unteroffiziersverband Der Zentralvorstand.

Allgemeines Programm SUT

Donnerstag,	Donnerstag, 10. Juli 1952:		Sonntag, 13. Juli 1952:	
1830	Beginn des Kampfrichterkurses, Arbeit bis 2200.	0430-0800	Wettkämpfe gemäß Zeitplan.	
Freitag, 11.	Iuli 1952:	0830	Feldgottesdienste gemäß Spezialprogramm.	
	Fortsetzung des Kampfrichterkurses.	0930	Besammlung der Teilnehmer zum Festzug.	
0830 1400—2030 1400	Sitzung des Zentralvorstandes im Hotel de la Gare. Wettkämpfe gemäß Zeitplan. Delegiertenversammlung des SUOV im Hotel Elite.	1030	Marsch der Wettkämpfer durch die Stadt: Vorbei- marsch vor den Ehrengästen bei der Neumarktpost, Einmarsch in den Sportplatz Gurzelen, Ehrung der	
1900	Nachtessen der Delegierten in der Festhütte	1000	Zentralfahne und der Veteranen, Ansprachen.	
2000	Beginn des Kampfrichterkurses der Uebermittlungstruppen.	1300 1330—2030	Bankett der Ehrengäste im Hotel Elite. Wettkämpfe gemäß Zeitplan.	
2030	Große öffentliche Unterhaltung in der Festhütte.	1500	Rangverkündung der Uebermittlungstruppen in der Festhütte.	
Samstag, 12	.Juli 1952:	1600	Rangverkündung der FHD in der Festhütte.	
$0430 - 1200 \\ 0600$	Wettkämpfe gemäß Zeitplan Fortsetzung des Kampfrichterkurses der Uebermitt-	1730	Rangverkündung über die Felddienstübungen des SUOV in der Festhütte.	
0900	lungstruppen. Beginn des Spielführerkurses des Schweiz. Verbandes der Spielunteroffiziere.	2030	Große öffentliche Unterhaltung in der Festhütte. Am Samstag und Sonntag wird in der Holzfachschule,	
1100	Empfang und Orientierung der Ehrengäste und Pressevertreter im Hotel de la Gare.		in unmittelbarer Nähe des Wettkampfareals, eine um- fassende Schau der Waffen und Geräte aller Truppen- gattungen organisiert.	
1330-2030	Wettkämpfe gemäß Zeitplan.		Samstag und Sonntagnachmittag Demonstrationen der	
1515	Empfang der Zentralfahne: Marsch durch die Stadt auf die Burg mit dem Militärspiel des Schweiz. Ver- bandes der Spielunteroffiziere; Fahnenübergabe.		Uebermittlungstruppen: Großfunktstation, Richtstrahlund Fernschreiberverbindungen.	
1800	Hauptversammlung der Veteranen-Vereinigung des SUOV im Hauptgebäude der ETS in Magglingen.	Montag, 14	Juli 1952:	
2030	Große öffentliche Unterhaltung in der Festhütet. Samstagnachmittag Demonstration auf dem Wettkampfareal: Flieger-Angriffs- und Verteidigungsübung.	0430—1030 bis 1200 1600	Wettkämpfe gemäß Zeitplan. Freie Stiche für Gewehr und Pistole. Rangverkündung des SUOV im Kino Capitol.	

(Fortsetzung von Seite 336)

Revision, Budget, Rüstungsprogramm.

Der Vertrag tritt in Kraft, wenn alle Mitgliedstaaten ihn ratifiziert haben. Geschieht dies nicht sechs Monate nach der Unterzeichnung, so werden die Regierungen der Staaten, die den Vertrag bereits ratifiziert haben, über die Situation beraten. Der Vertrag kann auf Antrag jedes Mitgliedstaates geändert werden. Dazu ist aber einstimmiger Beschluß und eine erneute Ratifizierung der Aenderungen erforderlich.

Die EVG wird gemeinsame Rüstungsprogramme aufstellen: Die Rüstungsproduktion wird zentral geleitet. Die alliierten Beschränkungen und Kontrollen auf dem Gebiet von Industrie und militärischer Forschung entfallen damit für die Bundesrepublik.

Für die Produktion und die Einund Ausfuhr von Rüstungsmaterial muß das Kommissariat eine Genehmigung erteilen. In strategisch gefährdeten Gebieten darf keine Genehmigung für die Erzeugung von Atomwaffen, chemischen und biologischen Waffen, Raketenwaffen (V-Waffen), bestimmten Kriegsschiffen und Militärflugzeugen gegeben werden.

Die EVG wird ein gemeinsames Budget haben. Die Höhe der Beiträge der einzelnen Staaten wird nach den finanziellen, wirtschaftlichen und sozialen Möglichkeiten festgelegt. Wo bereits nationale Wehrhaushalte bestehen, sollen sie für eine Uebergangszeit ihre Gültigkeit behalten.

Die Organe der EVG.

Die Hauptorgane der EVG sind: der Ministerrat, das Kommissariat und der Gerichtshof. Daneben gibt es einen Rechnungsbuchungsausschuß, einen beratenden Wirtschaftsausschuß und einen Finanzkontrolleur.

Das wichtigste Legislativorgan der EVG ist der Ministerrat. Er besteht aus je einem Vertreter der Mitgliedstaaten. Während der Aufstellungszeit haben Deutschland, Frankreich und Italien im Rat je drei Stimmen, Belgien und die Niederlande je zwei und Luxemburg eine. Der Rat soll die Tätigkeit des Kommissariats und die Politik der Regierungen der Mitgliedstaaten aufeinander abstimmen. Er kann für das Kommissariat Weisungen erlassen und Entscheidungen fällen. Für die wichtigsten Entscheidungen, wie Aenderung der militärischen Organisation, Stationierung von Verbänden außerhalb des EVG-Geltungsbereiches, Entscheidungen über den Notfall, ist Einstimmigkeit erforderlich.

Die Versammlung der EVG ist nach dem Vertragstext der Vorläufer eines Parlaments mit echten Vollmachten und Befugnissen. Die Verbindung zwischen Montanunion und EVG wird dadurch unterstrichen, daß Versammlung und Gerichtshof für beide Gemeinschaften die gleichen sind.

Die Versammlung der EVG ist identisch mit der Versammlung der Europäischen Montan-Union (Schuman-Plan). Die Zahl der Sitze für Deutschland, Frankreich und Italien werden allerdings um je drei erhöht. Die Versammlung prüft den Tätigkeitsbericht des Kommissariats und kann dessen Rücktritt verlangen. Sie beschließt über den Haushalt, kann Aenderungen oder die Ablehnung vorschlagen und die Entlastung verweigern.

Verhältnis zur NATO.

Zu dem Bündnis, das die EVG-Staaten untereinander schließen, treten gegenseitige Abkommmen mit den Signatarstaaten des Nordatlantikpakts und Großbritannien. Die Abkommen zwischen den EVG-Staaten und Großbritannien sehen eine automatische gegenseitige Hilfeleistung bei Angriffen in Europa vor. Nach dem EVG-Vertrag ist im Kriege der zuständige Oberbefehlshaber der NATO zugleich auch Oberbefehlshaber der EVG-Streitkräfte. Der zuständige NATO-Oberbefehlshaber hat jedoch auch im Kriege das Recht, sich zu vergewissern, daß die EVG-Streitkräfte in zufriedenstellender Weise organisiert, ausgerüstet, ausgebildet und einsatzbereit gemacht werden.

(Fortsetzung folgt.)